Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4697**

17. Wahlperiode 09. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Agnes Malczak, Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Ute Koczy, Tom Koenigs, Markus Kurth, Kerstin Müller (Köln), Beate Müller-Gemmeke, Ingrid Nestle, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Christine Scheel, Dr. Frithjof Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Investitionen in Antipersonenminen und Streumunition gesetzlich verbieten und die steuerliche Förderung beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Antipersonenminen und Streumunition sind grausame Waffen. Die weit überwiegende Zahl der Opfer sind Zivilistinnen und Zivilisten, darunter vor allem Kinder. Weil sie oftmals nicht sofort explodieren, werden auch noch lange nach dem Abwurf Menschen durch sie getötet oder verstümmelt. Noch heute gefährden Millionen nicht explodierter Minen und Streumunitionen die Bevölkerung vieler Staaten.

Das Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen) sind Meilensteine für den Schutz der Zivilbevölkerung vor diesen barbarischen Waffen. Aus der Ratifikation beider Konventionen ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von umfassenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Verbotes des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung, der Entwicklung und des Handels von Antipersonenminen und Streumunition. Hierzu gehört, in allen relevanten Bereichen dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele der Konventionen nicht unterlaufen werden. Dies schließt insbesondere den Finanzsektor mit ein und erfordert ein ausdrückliches Verbot von Investitionen in Unternehmen, die Antipersonenminen oder Streumunition herstellen oder entwickeln.

§ 18a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen setzt die im Ottawa-Übereinkommen und Oslo-Übereinkommen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in nationales Recht um. Das darin verankerte Förderungsverbot schließt jedoch nicht ausdrücklich ein Verbot von Investitionen in diese Waffen ein. Hierdurch entsteht ein Auslegungsspielraum, der die effektive Umsetzung des Verbotes von Antipersonenminen und Streumunition gefährdet.

Besonders problematisch ist, wenn staatliche Investitionen und Förderungen dazu führen, dass die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition unterstützt wird. Eine steuerliche Förderung von Investitionen in Firmen, die diese Waffen herstellen oder entwickeln ist derzeit nicht ausgeschlossen, da staatlich zertifizierte und steuerlich geförderte Produkte der privaten Altersvorsorge („Riester-Rente“) nicht daraufhin überprüft werden, ob mit dem investierten Kapital auch Geld in solche Unternehmen fließt.

Es ist nicht ausreichend, sich auf den mündigen Anleger und die Selbstverpflichtung der Branche zu verlassen. Aufgrund mangelnder Transparenz bei Kreditinstituten ist es zumeist unmöglich herauszufinden, ob das Institut in irgendeiner Form Geschäfte mit Herstellern von Antipersonenminen oder Streumunition tätigt. Und die Selbstverpflichtung der Branche greift offenbar nicht, wenn nur ein niedriger einstelliger Prozentsatz der Unternehmen, die Riester-Altersvorsorgeverträge anbieten, Investitionen in diese Waffen ausschließen. Aufgrund der Komplexität dieser Anlageprodukte braucht es eine staatliche Regulierung, die Investitionen in Antipersonenminen und Streumunition ausschließt.

Wer es mit der Bekämpfung völkerrechtswidriger Waffen ernst meint, muss ein generelles Investitionsverbot in Unternehmen, die Antipersonenminen und Streumunition herstellen oder entwickeln, verhängen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. § 18a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen dahingehend zu ändern, dass das darin enthaltene Förderungsverbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung, der Entwicklung und des Handels von Antipersonenminen und Streumunition auch ausdrücklich ein Investitionsverbot mit einschließt. Dieses soll direkte wie indirekte Investitionen sowie jede Form der Finanzierung umfassen, um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, und sich auf alle Investitionen in Unternehmen weltweit beziehen, die in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition involviert sind;
2. im Sinne einer umfassenden Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition unverzüglich jegliche steuerliche Subventionierung der Investitionen in Streumunition zu unterbinden, indem das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) dahingehend geändert wird, dass Finanzprodukten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Antipersonenminen oder Streumunition stehen, die Zertifizierung nicht erteilt bzw. entzogen wird;
3. in ihrer Funktion als (Mit-)Eigentümer öffentlich-rechtlicher oder privater Banken unverzüglich Einfluss auf die Geschäftspolitik dahingehend zu nehmen, dass Investitionen in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition verhindert werden;
4. Finanzvermögen des Staates wie etwa Sondervermögen, das Vermögen der Sozialversicherungsträger und das der Postbeamtenversorgungskasse unverzüglich so anzulegen, dass eine Investition in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition ausgeschlossen wird;
5. Unternehmen, die Antipersonenminen und Streumunition herstellen oder entwickeln, schnellstmöglich von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen;

6. unverzüglich sicherzustellen, dass mit dem Vermögen gemeinnütziger Stiftungen keine Investitionen in Unternehmen, die Antipersonenminen oder Streumunition herstellen, vorgenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Den Zielen und Absichten des Ottawa-Übereinkommens und des Oslo-Übereinkommens kann nur entsprochen werden, wenn deren Reichweite umfassend verstanden wird.

Das in § 18a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verankerte Verbot der Förderung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung, der Entwicklung und des Handels dieser Waffen muss daher auch ein striktes Investitionsverbot umfassen. Insbesondere staatliche Investitionen und Förderungen dürfen nicht dazu führen, dass die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition unterstützt wird. Eine steuerliche Förderung von Investitionen in Firmen, die diese Waffen herstellen oder entwickeln, muss daher ausgeschlossen sein.

Eine Untersuchung von „Finanztest“ ergab jedoch, dass von 174 Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften und Bausparkassen, die Riester-Altersvorsorgeverträge anbieten, lediglich zwölf Investitionen in Streubomben ausschließen. Das sind nicht einmal 7 Prozent. Und die tatsächliche Quote dürfte noch niedriger liegen, da etwa 80 Prozent der Banken und knapp 50 Prozent der Versicherungen, die angefragt wurden, nicht geantwortet haben. Die Initiative „Facing Finance“ hat im Dezember 2010 veröffentlicht, dass staatlich geförderte Riester-Fonds mit mindestens 500 Mio. Euro an Herstellern völkerrechtswidriger Waffen beteiligt sind. Zurzeit sind nur etwa 1 Prozent der Riester-Produkte an ethischen Kriterien orientiert. In einer nichtrepräsentativen Onlineumfrage von „finanztest.de“ haben sich gleichzeitig etwa 75 Prozent der Antwortenden dafür ausgesprochen, dass ihr jeweiliger Anbieter Papiere von Streumunitionsherstellern sofort verkaufen sollte, selbst wenn dies mit Verlusten einhergehen sollte. 96 Prozent der Teilnehmenden sprachen sich für ein gesetzliches Verbot für alle Anbieter von Riester-Produkten aus, die in Hersteller geächteter Waffen investieren.

Für verantwortungsbewusste Verbraucher ist die Kontrolle schwierig. Insbesondere bei Banken, Versicherungen und Bausparkassen liegen die Investitionen zumeist im Verborgenen, lediglich Fondsgesellschaften veröffentlichen halbjährlich ihre getätigten Investitionen. Es kann jedoch nicht erwartet werden, dass sich Anleger mühsam durch die Geschäfts- und Rechenschaftsberichte arbeiten, um herauszufinden, ob ihre Fondsgesellschaft an Herstellern von Antipersonenminen oder Streumunition beteiligt ist. Daher ist ein gesetzliches Verbot von Investitionen in diese völkerrechtswidrigen Waffen unabdingbar. Staatlich zertifizierte Riester-Produkte dürfen keinen Beitrag zur finanziellen Unterstützung von Herstellung und Entwicklung solcher Waffen beitragen.

Darüber hinaus ist über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die staatliche Anlagepolitik, Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe oder den Einfluss auf die Geschäftspolitik von Banken, an denen der Staat Anteile hält, eine strenge

Einhaltung des Förderungsverbotes der Herstellung und Entwicklung völkerrechtswidriger Waffen im Sinne eines Investitionsverbotes möglich. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, wie folgende Beispiele deutlich machen:

- zahlreiche öffentliche Banken investieren in Streumunitionshersteller,[1]
- im Rahmen der staatlichen Anlagepolitik erfolgt keine Orientierung an ethischen Kriterien,[2]
- der Lieferant von Körperscannern an das Bundesministerium des Inneren, L-3 Communications Corporation, ist auch Produzent von Streumunition,
- obwohl die Commerzbank im Dezember 2008 den staatlichen Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) in Anspruch nahm, vergab die Bank 2009 einen Kredit an den Streubombenhersteller Raytheon Company.

Staaten wie beispielsweise Norwegen, Irland und Mexiko setzen das Unterstützungsverbot in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition strenger um als die Bundesrepublik Deutschland: Staatlich gefördert werden ausschließlich Investitionen, die Anlagen in Streumunitionshersteller definitiv ausschließen. Auch französische und britische Regierungsvertreter erklärten öffentlich, dass die Konvention jegliche direkte Investitionen in Streumunitionshersteller ausschließe. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt ebenso zum Schluss, dass sich das Förderungsverbot der Konvention „nicht auf bestimmte Formen der Unterstützungsleistungen beschränkt. Dies lässt sich für die Annahme anführen, dass auch die Finanzierung von Streumunition im Prinzip verboten wird."

Auch über die direkte staatliche Förderung hinaus liegt es im Interesse eines Vertragsstaates, die finanzielle Unterstützung von Herstellern von Antipersonenminen und Streumunition zu unterbinden, da Inhalt und Absicht der Übereinkommen genau darauf abzielen.

Nach Recherchen der Kampagne „Facing Finance" beläuft sich das Volumen deutscher Banken in diesem Sektor auf etwa 1,3 Mrd. Euro. Spitzenreiter ist dabei die Deutsche Bank Group mit einem Investitionsvolumen von knapp 1 Mrd. Euro. Gleichzeitig ist die Bank Unterzeichner der „Principles for Responsible Investment" der Vereinten Nationen und wirbt damit in ihrem Bericht über Corporate Social Responsibility 2009.[3] Um eine solche Irreführung zu verhindern, braucht es deutlich mehr Transparenzverpflichtungen. Gerade auch im Bereich der zertifizierten Altersvorsorgeprodukte besteht hier deutlicher Nachholbedarf. Das wird jedoch nicht ausreichen, da Transparenz allein nicht dafür sorgt, dass Anleger in großem Stil ihre Anlagen umschichten. Wer Investitionen in Streumunition wirksam verhindern will, braucht ein umfassendes Investitionsverbot.

Konkret umgesetzt werden könnte dies zum Beispiel nach dem Vorbild des Gesetzes Belgiens, das von der Regierung die Erstellung einer Liste von Unternehmen verlangt, die unter das Investitionsverbot fallen. Dies sind in Belgien nicht nur die Produzenten selbst, sondern auch Unternehmen, die an ihnen zu mindestens 50 Prozent beteiligt sind, sowie Fonds, die in die Unternehmen oder ihre Eigner investieren. Nach Veröffentlichung der Liste ist nach einer angemessenen Übergangsfrist jede Investition in die dort aufgeführten Unternehmen verboten. Diese Liste muss selbstverständlich laufend aktualisiert werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes wird auch die Neuvergabe von Krediten oder Termingeschäfte mit Anleihen der entsprechenden Unternehmen untersagt.

---

1 Vergleiche den Bericht „Tödlicher Profit. Deutsche Banken und ihr Investment in Streumunition und Antipersonenminen" der Kampagne „Facing Finance" vom Dezember 2010.

2 Vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/11820.

3 Vergleiche „Corporate Social Responsibility Report 2009" der Deutschen Bank, S. 54.

Gegenargumente, dass eine entsprechende Kontrolle des gesamten Anlageuniversums nicht möglich sei, sind haltlos. Andernfalls wäre es Finanzdienstleistern nicht möglich, Investitionen in Streumunition vollständig auszuschließen, wie dies etwa Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH und Union Investment, die beiden größten Fondsgesellschaften Deutschlands, getan haben. Eine externe Kontrolle liegt zwar nicht vor, sodass diese Verpflichtung unter Vorbehalt steht – doch würden sich die Firmen in hohem Maße unglaubwürdig machen, wenn dennoch innerhalb ihres Anlageuniversums Investitionen in Streumunition ans Licht der Öffentlichkeit kämen. In Japan haben sich im Juli 2010 die drei größten Banken des Landes bindend verpflichtet, keine Investitionen in Streumunition zu tätigen. Zweifellos ist eine Überprüfung etwa aller Dach- und Indexfonds komplex, doch auch die gesetzliche Kontrolle ist machbar, wie etwa das Beispiel des „Norwegian Government Pension Fund – Global“ eindrucksvoll zeigt.

Deutschland sollte dem Beispiel Belgiens, Luxemburgs, Norwegens und Neuseelands folgen und Investitionen in die Herstellung und Entwicklung von Antipersonenminen und Streumunition generell gesetzlich untersagen. Ein Land, das jährlich erhebliche finanzielle Mittel für die Räumung von Antipersonenminen und Streubomben weltweit zur Verfügung stellt, kann Investitionen in die Produktion dieser Waffen nicht erlauben und darf diese schon gar nicht steuerlich fördern.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333